

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 20.02.2013

SR/BeVoSr/384/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.03.2013	Ö
Stadtvertretung	18.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 06 b / II

III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Zielsetzung:

Herstellung deckungsgleicher Regelungen zwischen Beschluss der Stadtvertretung und Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,
die dieser Vorlage beigefügte III. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 19.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 19.02.2013

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 01.01.2009 erhielten die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Ratzeburg bis zum 31.12.2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 €.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2013 haben sowohl die SPD-Fraktion (Antrag vom 22.11.2012) als auch die FRW-Fraktion (Antrag vom 25.11.2012) zur

Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2012 gleichlautend beantragt, die o. g. monatliche Aufwandsentschädigung ersatzlos zu streichen .

Daraufhin hat die Stadtvertretung gemäß (weitergehendem) Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich beschlossen, die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 135,- € nach § 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zu streichen und zwar mit Wirkung ab 1.1.2013, was bereits aufgrund des Beschlusses vollzogen wurde.

Gleichwohl ist auf Grund dessen nunmehr die dieser Vorlage beigelegte III. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg zu beschließen, auszufertigen und bekannt zu machen.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige Entschädigungsverordnung des Landes SH (EntschVO) vom 01.06.2008 nur noch bis zum 31.05.2013 gültig ist. Sobald eine Neufassung der EntschVO vorliegt, muss die städtische Entschädigungssatzung dementsprechend geändert oder neu gefasst werden (sofern dies dann erforderlich sein sollte).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- Nach Streichung der Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,- €/mtl. ab 01.01.2013 werden Haushaltsmittel in Höhe von 17.820,00 € p. a. eingespart (11 Mitglieder X 135,- € X 12 Monate).

Anlagenverzeichnis

- III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.